

§ 7 GestStG (Brandenburg) — Kuratorium

Gestütsstiftungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, höchstens 13

Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Dem Kuratorium gehören an:

ein Vertreter der für Kultur zuständigen obersten

Landesbehörde,

ein Vertreter der für Bildung zuständigen obersten

Landesbehörde,

ein Vertreter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin,

ein Vertreter der Gemeinde Neustadt (Dosse).

Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden durch den

Stiftungsrat berufen und abberufen. Im Übrigen soll das Kuratorium aus Personen

bestehen, die den unter § 2 genannten Stiftungszwecken in besonderem Maße

verpflichtet sind.

(2) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat und den Geschäftsführer.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

Zitiervorschlag: § 7 GestStG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GestStG/7>